

und Verdienste beim Schütz der DDR. Für hervorragende Leistungen im Wettbewerb vergibt der Ministerrat gemeinsam mit dem Bundesvorstand des FDGB Wanderfahrten. Staatliche A. können an Einzelpersonen und Betriebe sowie an Kombinate verliehen werden. Einzelheiten der Verleihung staatlicher A. werden durch Ordnungen geregelt (Bkm. der Ordnungen über die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungen vom 28.6.1978, GBl.-Sdr. Nr. 952; VO über das Tragen der Ehrenzeichen zu staatlichen Auszeichnungen vom 19.4.1978, GBl.-Sdr. Nr. 952). Werk tätige, die staatliche A. erhalten haben, sind gemäß § 94 Abs. 1 AGB in ihrer beruflichen Entwicklung besonders zu fördern.

### Autopsie / Obduktion

### AWG / Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft

### AWG-Anteil / Genossenschaftsanteil in AWG

**AWG-Mitgliedschaft** - rechtlich geregeltes Zugehörigkeitsverhältnis eines Bürgers zu einer / Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft (AWG). Die AWG-M. kann von Werk tätigen begründet werden, die in Betrieben beschäftigt sind, bei denen AWG gebildet wurden oder die bei einer AWG registriert sind. Der Werk tätige muß vom Betriebsleiter und von der B GL vorgeschlagen werden. Es werden jeweils soviel neue Mitglieder aufgenommen, wie die AWG gemäß dem Plan innerhalb von 3 Jahren mit Wohnraum versorgen kann.

Rechte und Pflichten eines Mitglieds bestimmen sich nach dem / AWG-Statut. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich, mit der der Werk tätige das Statut anerkennt und die Pflichten eines Mitglieds übernimmt. Ehegatten können den Beitritt nur gemeinsam erklären. Die AWG-M. begründet den Anspruch auf eine / Genossenschaftswohnung, das Recht auf aktive Teilnahme am genossenschaftlichen Leben (Mitgliederversammlung, Mitarbeit in Kommissionen und Aktivs), die Pflicht zum Erwerb von / Genossenschaftsanteilen in AWG und zu / Arbeitsleistungen in AWG sowie die Pflicht, die sich aus dem Statut, den Beschlüssen der Genossenschaftsorgane, dem Nutzungsvertrag und der / Hausordnung ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. Die AWG-M. ist nicht übertragbar. Sie kann durch **Kündigung** // Kündigung der AWG-Wohnung) oder Ausschluß aufgehoben werden, sie erlischt beim **Tod des Mitglieds** mit Schluß des Geschäftsjahres, in dem der Todesfall eingetreten ist (Abschn. VII Ziff. 9 AWG-MSt). Kinder, Eltern und Geschwister des Verstorbenen haben, soweit sie Erben geworden sind, das Recht, Mitglied der AWG zu werden. Mehrere Erben haben sich untereinander zu einigen, wer von ihnen dieses Recht ausüben soll. Sie haben dann zugunsten des der AWG beitretenden Erben auf die Rückzahlung der Genossenschaftsanteile zu verzichten. Gegenüber dem beitretenden Erben haben sie einen Ausgleichsanspruch (Erbengemeinschaft). Andere Erben

(z. B. ein durch Testament eingesetzter Partner einer Lebensgemeinschaft) können die AWG-M. erwerben, wenn sie mit dem verstorbenen Mitglied einen gemeinsamen Haushalt geführt haben und dem Personenkreis angehören, der Mitglied einer AWG werden kann. Die Aufnahme hängt von einem zustimmenden Beschluß der Mitgliederversammlung ab. Hatte das verstorbene Mitglied noch keine Wohnung zugewiesen erhalten, nimmt der beitretende Erbe bei der Wohnungsverteilung die gleiche Rangstelle ein wie der Erblasser. Der **Ausschluß** kann die AWG-M. dann beenden, wenn das Mitglied gröblich oder wiederholt gegen die Grundsätze der AWG verstoßen hat (Abschn. VII Ziff. 4 AWG-MSt). Er ist dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen und muß von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Das Mitglied hat das Recht, in der Mitgliederversammlung gehört zu werden. Es kann gegen den Beschluß der Mitgliederversammlung über den Ausschluß beim Rat des Kreises Einspruch erheben. Dieser entscheidet - nach Beratung mit dem Kreisbeirat für die Wohnungsbaugenossenschaft - endgültig über den Einspruch. Der Gerichtsweg ist für solche Streitfälle nicht zulässig. Die AWG-M. kann auch durch **Ehescheidung** beendet werden. Da nach Abschn. VII Ziff. 7 AWG-MSt die Teilung einer Genossenschaftswohnung nicht zulässig ist, muß zunächst geregelt werden, welcher der geschiedenen Ehepartner die Nutzungsrechte an der Wohnung weiter ausübt. Einigen sich die geschiedenen Eheleute über die weitere Nutzung der Genossenschaftswohnung, so haben sie dies dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen, damit die notwendigen Formalitäten, wie Berichtigung des Nutzungsvertrages usw., erledigt werden können. Können sich die geschiedenen Ehegatten nicht einigen, entscheidet auf Antrag - nach Anhören des Vorstandes der AWG - das Gericht (§34 Abs. 1 FGB). Auf den künftigen alleinigen Wohnungsnutzer gehen alle für die Wohnung eingezahlten Genossenschaftsanteile und Arbeitsleistungen über. Ansprüche aus den eingezahlten Genossenschaftsanteilen können die geschiedenen Eheleute nur gegeneinander, notfalls mit Hilfe des Gerichts, nicht aber gegenüber der AWG geltend machen. Der nicht mehr nutzungsberechtigte geschiedene Ehepartner kann ohne Einhaltung der Kündigungsfrist aus der AWG ausscheiden oder wieder einen Antrag auf Zuweisung einer Genossenschaftswohnung stellen. Dieser Antrag wird einem Neueintritt gleichgesetzt.

**AWG-Statut** - durch Annahme des AWG-MSt von der Mitgliederversammlung bzw. bei Neugründung von der Gründungsversammlung beschlossene rechtsverbindliche Arbeitsgrundlage der / Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft (AWG). Es enthält Festlegungen über die Ziele und Aufgaben der AWG, über die genossenschaftlichen Organe, die Voraussetzungen der / AWG-Mitgliedschaft, über die Finanzierung und die Eigenleistungen der Mit-